|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0373 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 152–153 |

[*p. 152*] In Sachen des Albert Künzli. geboren im Jahre 1865, von Zürich und Oberengstringen, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 22. Oktober 1943. betreffend Anstaltsversorgung,

hat sich ergeben:

A. Die Eheleute Künzli beschäftigten die Armenpflege Oberengstringen schon seit 1938. Künzli besitzt in Oberengstringen ein kleines Heimwesen; die darauf lastenden Hypothekarschulden mußte die Armenpflege Oberengstringen bezahlen, um die Zwangsversteigerung vermeiden zu können. Die Eheleute Künzli lebten andauernd im Streite miteinander, welcher öfters zu Tätlichkeiten führte. Der Hang der beiden, insbesondere aber der Ehefrau, zum Alkoholtrinken, bereitete dem von der Armenpflege bestellten Patron zusehends vermehrte Schwierigkeiten, sodaß die Armenpflege die Versorgung des Ehepaares in einer Pflegeanstalt beschloß. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Künzli an den Bezirksrat Zürich, der wegen Verspätung auf den Rekurs nicht eintrat.

B. Mit Eingabe vom 9. November 1943 an den Regierungsrat erhob Künzli Rekurs gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 22. Oktober 1943 mit folgender Begründung: Die Behauptung, daß er, der Rekurrent, in vermehrtem Maße dem Trunke fröne, treffe nicht zu. Er beruft sich hiefür auf die Abschrift eines Schreibens von Peter Wipf, Betriebsleiter in Dietikon. Unrichtig sei ferner die Feststellung des Bezirksrates, daß der Rekurs verspätet eingereicht worden sei, indem dem Rekurrenten die Mitteilung von seiner Versorgung erst am 18. August 1943 zugekommen sei. Am 6. August 1943 sei der Rekurrent ohne Angabe der Gründe in die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau eingeliefert worden.

C. Die Armenpflege Oberengstringen und der Bezirksrat Zürich beantragen Abweisung des Rekurses.

Es fällt in Betracht:

Der Bezirksrat Zürich ist materiell auf den Rekurs des Rekurrenten gegen den Beschluß der Armenpflege Oberengstringen nicht eingetreten, weil er verspätet bei der Rekursinstanz eingereicht worden war und die Versäumnis der Rechtsmittelfrist durch den Rekurrenten die Verwirkung des Rekursrechtes nach sich zieht. Der Rekurrent macht nun demgegenüber geltend, daß der Beschluß der Armenpflege ihm erst am 18. August 1943 zugestellt worden und damit die Rekursfrist erst am 28.

August 1943 abgelaufen sei. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Gemäß § 46 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche ist gegen alle Entscheidungen und Verfügungen einer unteren Verwaltungsbehörde Rekurs an die obere zulässig; dieser ist binnen zehn Tagen durch Einreichen einer Rekursschrift bei der oberen Behörde anhängig zu machen. Maßgebend für den Beginn der Rekursfrist ist der Zeitpunkt der Mitteilung des Beschlusses. Aus dem bei den Akten liegenden Protokollauszug der Armenpflege Oberengstringen geht hervor, daß diese Behörde am 17. Juli 1943 die Versorgung des Albert Künzli in die Pflegeanstalt Wülflingen und der Ehefrau Künzli-Fehr in die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau beschlossen hat, weil die Verhältnisse zwischen den Eheleuten Künzli-Fehr inzwischen unhaltbar geworden waren. Da aber die Pflegeanstalt Wülflingen voll besetzt war, mußte auch der Ehemann Künzli in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau untergebracht werden. Der im Sinne von § 26 des Armengesetzes von der Armenpflege Oberengstringen für die Eheleute Künzli bestimmte Patron, H. Greuter, wurde im erwähnten Beschlüsse mit der Ausführung des Beschlusses - Mitteilung an die Eheleute Künzli und ihre Überführung in die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau - beauftragt. Gemäß Vernehmlassung der Armenpflege Oberengstringen vom 22. November 1943 wurde die angefochtene Maßnahme anläßlich der am 6. August 1943 erfolgten Anstaltseinweisung den Eheleuten Künzli durch den Patron H. Greuter, der zugleich Aktuar der Armenpflege ist und mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt war, mitgeteilt. Der 6. August 1943, als Zeitpunkt der mündlichen Eröffnung der angefochtenen Maßnahme, ist maßgebend für die Berechnung des Fristenlaufes; demgemäß war die Rekursfrist am 16. August 1943 abgelaufen. Das Schreiben der Armenpflege Oberengstringen vom 18. August 1943 an den bereits in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau untergebrachten Rekurrenten stellte somit nur eine schriftliche Bestätigung der schon am 6. August des nämlichen Jahres mündlich eröffneten Maßnahme dar. Daß ursprünglich auch der Rekurrent diesen Standpunkt teilte, geht daraus hervor, daß er seine Rekursschrift schon am 17. August, d. h. schon vor Zustellung der erwähnten Bestätigung der Armenpflege Oberengstringen abfaßte und der Post übergab. Die Vorinstanz ist damit zu Recht wegen Verspätung nicht auf den Rekurs eingetreten.

Im übrigen müßte der Rekurs auch aus materiellen Gründen abgewiesen werden, und zwar aus den von den Vorinstanzen geltend gemachten Gründen. Nachdem die Ehefrau des Rekurrenten ebenfalls in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau versorgt werden mußte, konnte eine Weiterführung dieses Unterstützungsfalles in offener Fürsorge nicht mehr in Betracht fallen. Die Unterbringung des beinahe achtzigjährigen Rekurrenten in einer Anstalt war damit geboten und zweckdienlich; sie findet ihre rechtliche Stütze in § 31 des Armengesetzes und § 9 der zugehörigen Verordnung.

Der Rekurrent beruft sich dafür, daß ihm zu Unrecht übermäßiger Alkoholgenuß vorgeworfen werde, auf die Abschrift eines Schreibens von P. Wipf, Betriebsleiter in Dietikon, datiert vom 31. Oktober 1943. Aus diesem Schreiben geht nun aber lediglich hervor, daß P. Wipf der Armenpflege wiederholt Vorwürfe über die Weiterbeschäftigung des Rekurrenten in der Fabrik machte. Dieser Umstand und der weitere, daß der Rekurrent nicht mehr imstande war, für sich selber zu sorgen und allein zu haushalten. bildeten weitere Gründe zur Versorgung des Rekurrenten.

Schließlich macht der Rekurrent geltend, daß er am 6. August 1943 auf brutale Art verhaftet und in die Heil- und Pflegeanstalt Rheinau eingeliefert worden sei. Diese Darstellung des Rekurrenten ist unrichtig: Der Patron, H. Greuter, wurde seinerzeit, wie bemerkt, mit der Durchführung der Versorgung beauftragt. Da gestützt auf die mit dem Rekurrenten gemachten Erfahrungen mit Widerstand zu rechnen war, wurde der Kantonspolizist, welcher von früher her schon die unerquicklichen Verhältnisse zwischen den Eheleuten Künzli kannte, vom Patron für die Durchführung der Versorgung beigezogen. Dies ist übrigens das übliche Verfahren, welches bei voraussichtlicher Widersetzlichkeit der zu Versorgenden zur Anwendung kommt.

Der Armenpflege Oberengstringen wird empfohlen, späterhin die Frage zu prüfen, ob nicht eine andere Anstaltsversorgung des Rekurrenten in Betracht kommen kann.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Albert Künzli, von Oberengstringen und // [*p. 153*] Zürich, gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 22. Oktober 1943 wird abgewiesen.

II. Mitteilung an Albert Künzli, zurzeit in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, die Armenpflege Oberengstringen, den Bezirksrat Zürich und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]